

Ordnung des Centrums für Bioethik der Westfälischen Wilhelms-Universität

§ 1 Name, Ziele, Aufgabe

Das Centrum für Bioethik (CfB) ist ein institutionalisierter Forschungsverbund in der Westfälischen Wilhelms-Universität, der sich mit den Entwicklungen im Bereich der natur- und lebenswissenschaftlichen sowie der medizinischen Forschung auseinandersetzt. Schwerpunkte sind dabei die ethischen und rechtlichen Probleme und Fragestellungen, die sich aus den Erkenntnisfortschritten und neuen Handlungsoptionen in diesen Bereichen ergeben.

Das Centrum für Bioethik soll die vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Bioethik an der Universität Münster zusammenführen, das interdisziplinäre Gespräch fördern und durch eigene Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zur ethischen Reflexion der Entwicklungen in Medizin und Biowissenschaften beitragen.

Das Centrum für Bioethik setzt die Tätigkeit der Forschungsstelle Bioethik fort, aus der es hervorgegangen ist.

§ 2 Mitglieder und assoziierte Mitglieder

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Centrum für Bioethik ist die Zugehörigkeit als Mitglieder oder Angehörige/Angehöriger zur Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (2) Mitglieder des Centrums für Bioethik sind die Mitglieder des Vorstands der Forschungsstelle Bioethik, die sich zu seiner Gründung zusammengefunden haben. Weitere Mitglieder können auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Professorinnen/Professoren der WWU können auch nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand – unbeschadet von § 2 Abs. 3 – Mitglieder des Centrums für Bioethik bleiben bzw. werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der WWU. Darüber hinaus erfolgt der Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher des Centrums für Bioethik. Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Arbeit des Centrums für Bioethik schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen im Centrum für Bioethik übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verbleiben die für gemeinsame Projekte eingeworbenen Mittel beim Centrum für Bioethik. Der Zugang zu den bis zum Ende der Mitgliedschaft erreichten Ergebnissen eines laufenden Forschungsvorhabens bleibt im Einvernehmen mit den anderen daran Beteiligten gewährleistet.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auswärtige Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler als assoziierte Mitglieder des Centrums für Bioethik für die Durchführung einzelner Forschungsvorhaben kooptieren.

§ 3 Organe

Organe des Centrums für Bioethik sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der wissenschaftliche Beirat

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern des Centrums für Bioethik.
- (2) Alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder haben in allen Angelegenheiten ein Antrags- und Rederecht. Mitglieder des Centrums für Bioethik haben in allen Angelegenheiten ein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Assoziierte Mitglieder des Centrums für Bioethik haben ein Stimmrecht nur in den Angelegenheiten, die das Forschungsprojekt, für das sie kooptiert wurden, unmittelbar betreffen. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des Centrums für Bioethik haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester von der Sprecherin/dem Sprecher bzw. von der/dem durch sie/ihn beauftragte/n Stellvertreterin/Stellvertreter bei Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung legt die Arbeit des Centrums für Bioethik langfristig fest. Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des Centrums
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d. Beschlussfassung über die Kooptierung von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern als assoziierten Mitgliedern des Centrums für Bioethik zur Durchführung einzelner Projekte,
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - f. Beschlussfassung über die Ordnung, die Änderung der Ordnung und über die Auflösung des Centrums für Bioethik.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Centrums für Bioethik anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten als Stimmabgabe. Auf Antrag eines Mitglieds oder eines assoziierten Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Sprecherin/der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern, den assoziierten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erheben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Sprecherin/dem Sprecher und vier Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit verschiedenen Fachbereichen angehören.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Centrums für Bioethik im Rahmen dieser Ordnung. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, führt ihre Beschlüsse aus und hat insbesondere die Aufgabe der Koordination innerhalb des Centrums für Bioethik.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beratung der Mitgliederversammlung über Anträge auf Fördergelder vor und erstellt Anträge aufgrund ihrer Entscheidungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern des Centrums für Bioethik auf die Dauer von 2 Jahren; nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Bei Austritt eines Vorstandsmitglieds endet sein Amt.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung zusammen. Eine einwöchige Einberufungsfrist soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des von ihr/von ihm beauftragten Stellvertreterin/Stellvertreters. Sofern assoziierte Mitglieder des Centrums für Bioethik zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden, besitzen diese nur ein Antrags- und Rederecht.

§ 6 Sprecherin/Sprecher

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher ist die/der Vorsitzende des Vorstands. Sie/er führt die laufenden Geschäfte und wird dabei von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer unterstützt.

- (2) Die Sprecherin/der Sprecher vertritt das Centrum für Bioethik nach außen. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (3) Ist die Sprecherin/der Sprecher verhindert, so beauftragt sie/er eine/n ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der dem Centrum für Bioethik beratend zur Seite steht. Dem Beirat können neben Professorinnen/Professoren bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der WWU auch auswärtige Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler angehören.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Centrums für Bioethik bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können an den Mitgliederversammlungen des Centrums für Bioethik mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Rederecht in allen Angelegenheiten. Sie können Empfehlungen hinsichtlich der Arbeit des Centrums für Bioethik aussprechen.

§ 8

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie/er unterstützt die Sprecherin/den Sprecher bei der Führung der laufenden Geschäfte. Darüber hinaus gehört es zu ihren/seinen Aufgaben, sich um die Einwerbung von Drittmitteln für den Unterhalt und für die Forschungsprojekte des Centrums für Bioethik zu kümmern.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil; ist sie/er Mitglied des Centrums für Bioethik hat sie/er in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 9

Kolloquien

Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Centrums für Bioethik treffen sich regelmäßig zu wissenschaftlichen Kolloquien, um die Effizienz ihrer interdisziplinären Kooperation zu gewährleisten. Diese Treffen werden von der Sprecherin/dem Sprecher, ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter oder engagierten Mitgliedern selbst initiiert.

§ 10
Änderung der Ordnung

Die Ordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden; dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11
Auflösung des Centrums für Bioethik

Das Centrum für Bioethik kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 9. November 2004 in Kraft.